

Art. 44

Die Hotelzone ist für Gastgewerbebetriebe, Erholungs-
heime und Heilstätten bestimmt. Verkaufslokale, *Hotelzone*
andere gewerbliche Betriebe, Bauten und Anlagen für
Sport und Kultur sowie Personalwohnungen sind zu-
lässig, wenn weder sie selbst noch ihre Benützung den
Hotel- bzw. Kurbetrieb stören.

Gastgewerbebetriebe sind Gaststätten, traditionelle
Hotels, Pensionen und Garni-Hotels.

Aparthotels sind nicht zulässig.

Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen dürfen
nach ihrem Abbruch nur durch solche gemäss Abs. 1
ersetzt werden.

Ausnutzungsziffer	0.80
Gebäudehöhe	18,00 m
Grenzabstand	5,00 m

Störungsgrad gemäss Art. 95a.
Immissionen gemäss Art. 95 Abs. 4.

Genehmigt in der Urnenabstimmung vom 26. November 2006.

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 6. März 2007
(Protokoll Nr. 219).